



**Raiffeisen Bank International AG,
Wien**

Bericht über die unabhängige
Prüfung der Einhaltung der C-Regeln
des Österreichischen Corporate
Governance Kodex (ÖCGK) gemäß
C Regel 62 ÖCGK für das
Geschäftsjahr 2020

25. Februar 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10189057

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)	3

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Corporate Governance-Bericht der Raiffeisen Bank International AG	I
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

An die Mitglieder des Vorstands der
Raiffeisen Bank International AG,
Wien

Bericht über die unabhängige Prüfung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK)

Wir haben entsprechend C-Regel 62 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der Fassung vom Jänner 2020 die Einhaltung der C-Regeln des ÖCGK durch die Raiffeisen Bank International AG (die "Gesellschaft"), Wien, für das Geschäftsjahr 2020 evaluiert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK ("Entsprechenserklärung") im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2020 sowie die Einhaltung dieser Regeln selbst liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Nachweise eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt. Da wir im Geschäftsjahr 2020 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig waren, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere die Durchsicht und Untersuchung der Darstellungen in der Entsprechenserklärung, eine Befragung der verantwortlichen handelnden Personen, eine Einsichtnahme in relevante Dokumente und Unterlagen, und die Untersuchung der auf der Homepage (www.rbinternational.com) zur Verfügung gestellten Informationen. Die Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung erfolgte auf der Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Beurteilung zu dienen.

Beurteilung

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise stellt die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance-Berichtes für das Geschäftsjahr 2020 die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK zutreffend dar.

Die C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex wurden mit folgender Ausnahme eingehalten:

Nach Regel C-45 dürfen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen in anderen Gesellschaften wahrnehmen, die zum Unternehmen in Wettbewerb stehen. Im Aufsichtsrat der Gesellschaft nehmen einzelne Mitglieder Organfunktionen in branchenähnlichen Unternehmen ein, die potenziell zu Interessenskonflikten führen können. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: *"Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümervertreter auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen."*

Nach C-Regel 52a soll die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn betragen. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ohne Arbeitnehmervertreter der RBI AG beträgt zwölf. Die Gesellschaft erklärt dies im Corporate Governance-Bericht wie folgt: *"Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter des Aufsichtsrats der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion."*

Verwendungsbeschränkung

Dieser Bericht ist an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet und bildet keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen dritter Personen auf seinen Inhalt. Dementsprechend ist der Bericht nicht als Anlageempfehlung zu verstehen und sollte bei Anlageentscheidungen oder Entscheidungen über Vertragsabschlüsse mit der Gesellschaft außer Betracht bleiben.



Auftragsbedingungen

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe zur Anwendung.

Wien, 25. Februar 2021

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. Rainer Hassler
Wirtschaftsprüfer

Corporate-Governance-Bericht

Im vorliegenden Corporate-Governance-Bericht sind der Corporate Governance-Bericht der RBI AG und der konsolidierte Corporate Governance-Bericht der RBI gemäß § 267b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) in Verbindung mit § 251 Abs 3 UGB in einem Bericht zusammengefasst.

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und das Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2020. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) und auf der Website der RBI (www.rbiinternational.com → Investoren → Corporate Governance und Vergütungspolitik) öffentlich zugänglich. Neben der RBI ist ihre Tochterbank Tatra banka, a.s. als börsennotiertes Unternehmen aufgrund lokaler gesetzlicher Vorschriften zur Veröffentlichung eines Corporate Governance-Berichts verpflichtet. Dieser Bericht wird im Rahmen des Geschäftsberichts veröffentlicht und ist auf der Website der Tatra banka (www.tatrabanka.sk → About bank → Economic results → Annual Reports) zugänglich. Die RBI hat keine weiteren Tochterunternehmen, die zur Veröffentlichung eines Corporate Governance-Berichts verpflichtet sind.

Der Aufbau der Governance der RBI

Die RBI folgt einer Vielzahl von rechtlichen Normen und anderen Bestimmungen, die ihr Handeln nach außen und nach innen determinieren. Der rechtliche Rahmen erstreckt sich hierbei ausgehend von einer Vielzahl einschlägiger Verordnungen, Richtlinien, delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf europäischer Ebene über nationale Gesetze und Verordnungen bis hin zu Leitlinien, Mitteilungen und Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und Verhaltenskodizes weiterer Institutionen.



Bankenaufsichtsrechtliche Vorschriften: Bei Großbanken mit Sitz in der Europäischen Union, sind beispielhaft die CRR (Kapitaladäquanzverordnung)/CRD (Eigenkapitalrichtlinie), MiFID II (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente), AMLD (Geldwäscherichtlinie EU) und PSD 2 (Zahlungsdiensterichtlinie) einzuhalten. Auf Bundesebene finden sich außerdem eine Vielzahl einschlägiger österreichischer Gesetze wie beispielweise das Bankwesen-, das Aktien-, das Wertpapieraufsichts- oder das Zahlungsdienstegesetz. Diese bilden den rechtlichen Rahmen und prägen somit die prozessualen Abläufe in der RBI maßgeblich.

Zusätzlich zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und darauf aufbauend definierte die RBI interne Verhaltensregeln, den **Code of Conduct (CoC)**. Der CoC bildet – gemeinsam mit den weiter unten beschriebenen im Jahr 2019 definierten Werten zur Erreichung der Vision & Mission – das Fundament einer Unternehmenskultur, die auf Integrität und ethischen Prinzipien basiert. Die RBI verpflichtet sich laut CoC zu einer nachhaltigen Unternehmensführung und der damit einhergehenden sozialen und ökologischen Verantwortung. Der CoC ist für alle Mitarbeiter bindend, sowohl im Innenverhältnis wie auch nach außen im Kontakt mit Kunden und anderen Stakeholdern. Der CoC gewährleistet somit den hohen Standard in der RBI in Bezug auf das geschäftliche sowie ethische Verhalten der Mitarbeiter. Um

dies sicherstellen zu können, müssen alle Governance-Dokumente der RBI, den im CoC festgelegten Grundsätzen entsprechen: www.rbiinternational.com/de/ueber-uns/zahlen-fakten/code-of-conduct.html.

Aufbauend auf dem rechtlichen Rahmen und dem CoC stellen interne Richtlinien und Prozesse (**Group Internal Policies & Processes**) regelkonformes Verhalten sicher. Jene Richtlinien und Prozesse bilden das Unternehmensrecht der RBI Gruppe und deren Dokumentation und Überprüfung gilt als grundlegende Voraussetzung zur Einhaltung der rechtlichen Anforderungen. Mittels eines Rahmens, dem Group Policy Framework, der sich an alle Mitarbeiter der RBI richtet, wird auch eine konzernweite Governance gewährleistet. Der Group Policy Framework setzt die dafür notwendigen Regeln, gibt einen Überblick über Rollen und Verantwortlichkeiten und setzt Standards für die Überwachung der Implementierung der Policies.

Um die Erfolgsgeschichte der RBI weiterzuführen, setzte sich die RBI im Jahr 2019 mit der **Vision 2025** „Wir sind der am häufigsten empfohlene Finanzdienstleister“ ein ambitioniertes Ziel, das durch die Verfolgung der **Mission** „Wir erleichtern das Leben unserer Kunden durch ständige Innovation“ erreicht werden soll. Das Vorhaben baut auf den vier **Values** (Werten) Kollaboration, Proaktivität, Lernen und Verantwortung auf, die als besonders wichtig für die Umsetzung und Erreichung des Ziels der RBI Vision definiert wurden.

Aus dem Mission Statement wurde in einem umfassenden Prozess und unter Einbindung vieler Mitarbeiter die „**Strategic Roadmap**“ entwickelt. Dieser Entwicklungsplan ist mehrjährig und unterteilt die großen strategischen Ziele in konkrete und gut messbare Einzelinitiativen. Diese werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt und der Fortschritt wird vierteljährlich evaluiert und im Top Management diskutiert. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter ein klares Bild davon haben, welchen Beitrag zur Erreichung des übergeordneten Ziels (Vision 2025) sie zu leisten haben.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und damit auch von besonderer Bedeutung für die RBI. Der vorliegende Corporate-Governance-Bericht gliedert sich dabei nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243c UGB und orientiert sich an dem in Anhang 2a des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Durch die Kodexrevision 2020 werden die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§239 Abs 1 Z 4 lit a UGB) und die Grundsätze der Vergütungspolitik (243c Abs 2 Z3 UGB) in einem gesonderten Vergütungsbericht gemäß §78c AktG dargestellt.

Der Vergütungsbericht wird der Hauptsammlung am 22. April 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt und zeitgerecht vor der Hauptversammlung auf der Internetseite veröffentlicht.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden. Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch nachstehende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 45: Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder

Die RBI AG ist das Zentralinstitut der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG). Innerhalb der RBG ist die RBI AG das Zentralinstitut (nach § 27a BWG) der Raiffeisen-Landeszentralen sowie sonstiger angeschlossener Kreditinstitute. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben in ihrer Funktion als Eigentümervertreter auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Dadurch kann der Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion zum Wohl des Unternehmens auf umfassendes branchenspezifisches Know-how und langjährige Erfahrung zurückgreifen.

C-Regel 52a: Die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) beträgt höchstens zehn

Derzeit setzen sich die Kapitalvertreter des Aufsichtsrats der RBI AG aus zwölf Mitgliedern, neun Kernaktionärsvertretern der RBG sowie drei Streubesitzvertretern zusammen. Diese erhöhte Mitgliederzahl wurde in der ordentlichen Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 beschlossen. Die Vergrößerung des Aufsichtsrats bringt zusätzliches Wissen mit Branchenrelevanz, erhöht die Diversität und stärkt den Aufsichtsrat in der Ausübung seiner Kontrollfunktion.

Entsprechend der C-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die RBI AG die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG), die Einhaltung der C-Regeln des Kodex extern zu evaluieren. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbinternational.com → Investoren → Corporate Governance und Vergütungspolitik → Evaluierung zum CG-Kodex öffentlich zugänglich.

Zusammensetzung des Vorstands

Zum 31. Dezember 2020 gehörten dem Vorstand folgende Mitglieder an:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Johann Strobl, Vorsitzender	1959	22. September 2010 ¹	28. Februar 2022
Mag. Andreas Gschwenter	1969	1. Juli 2015	30. Juni 2023
Lic. Mgr. Lukasz Januszewski	1978	1. März 2018	28. Februar 2026
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2025
Dr. Hannes Mösenbacher	1972	18. März 2017	28. Februar 2025
Dr. Andrii Stepanenko	1972	1. März 2018	28. Februar 2026

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der RBI AG wurde mit Auslaufen des Vorstandsmandats von Mag. Martin Grill Ende Februar 2020 von sieben auf sechs Mitglieder reduziert. Die Verantwortungsbereiche im Vorstand wurden neu zugeordnet, dabei wurden Möglichkeiten zur Vereinfachung der Organisation genutzt (siehe auch: Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand).

Nach Beratung über die jeweiligen Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofile als Grundlage für den Nachfolge- und Recruitingprozess sowie der Beurteilung der Performance der relevanten Vorstandsmitglieder für die ablaufende Funktionsperiode empfahl der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat die Wiederbestellung von Mag. Peter Lennkh, Dr. Andrii Stepanenko und Lic. Mgr. Lukasz Januszewski. Der Aufsichtsrat verlängerte die Vorstandsmandate von Mag. Peter Lennkh in seiner Sitzung vom 17. Juni 2020 und von Dr. Andrii Stepanenko und von Lic. Mgr. Lukasz Januszewski in der Sitzung vom 2. Dezember 2020 für weitere fünf Jahre .

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen, in- und ausländischen Gesellschaften inne:

Dr. Johann Strobl	UNIQA Insurance Group AG, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden (seit 25. Mai 2020) UNIQA Österreich Versicherungen AG, Mitglied (seit 25. Mai 2020) Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft 1. Vorsitzender-Stellvertreter (seit 27. Mai 2020)
Mag. Andreas Gschwenter	RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, stellvertretender Vorsitz
Mag. Peter Lennkh	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Mitglied

Neben der Leitung und Steuerung der RBI AG übten die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2020 Überwachungs- und Leitungsaufgaben bei folgenden wesentlichen Tochterunternehmen der RBI AG als Aufsichtsräte aus:

	Aufsichtsratsmandat
Dr. Johann Strobl	AO Raiffeisenbank, Russland, Vorsitz Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Mag. Andreas Gschwenter	Raiffeisenbank Austria d.d., Kroatien, Vorsitz Raiffeisen Bank Zrt., Ungarn, Vorsitz RSC Raiffeisen Service Center GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz Raiffeisen Informatik Geschäftsführungs GmbH, Österreich, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Lic. Mgr. Lukasz Januszewski	Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H., Österreich, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied Raiffeisen Bank Aval JSC, Ukraine, Vorsitz
Mag. Peter Lennkh	Raiffeisen banka a.d., Serbien, Vorsitz Raiffeisen Bank Kosovo J.S.C., Kosovo, Vorsitz Raiffeisen Bank Sh.A., Albanien, Vorsitz Raiffeisenbank (Bulgaria) EAD, Bulgarien, Vorsitz Raiffeisenbank a.s., Tschechien, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Dr. Hannes Mösenbacher	Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Tatra banka, a.s., Slowakei, Mitglied
Dr. Andrii Stepanenko	Priorbank JSC, Belarus, Vorsitz Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H., Österreich, Vorsitz Tatra banka, a.s., Slowakei, Vorsitz Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz AO Raiffeisenbank, Russland, Mitglied Raiffeisenbank a.s., Tschechien, Mitglied Raiffeisen Bank Aval JSC, Ukraine, Mitglied Raiffeisen Bank S.A., Rumänien, Mitglied Raiffeisen Centrobank AG, Österreich, Mitglied

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten per 31. Dezember 2020 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Mag. Erwin Hameseder Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2025
MMag. Martin Schaller Erster stellvertretender Vorsitzender	1965	4. Juni 2014	Ordentliche Hauptversammlung 2024
Dr. Heinrich Schaller Zweiter stellvertretender Vorsitzender	1959	20. Juni 2012	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	1964	26. Juni 2013	Ordentliche Hauptversammlung 2025
Mag. Peter Gauper	1962	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Betriebsökonom Wilfried Hopfner	1957	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Dr. Rudolf Könighofer	1962	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
MMag. Reinhard Mayr	1954	20. Oktober 2020	Ordentliche Hauptversammlung 2025
Dr. Heinz Konrad	1961	20. Oktober 2020	Ordentliche Hauptversammlung 2025
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	1968	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Dr. Andrea Gaal	1963	21. Juni 2018	Ordentliche Hauptversammlung 2023
Mag. Birgit Nogglner	1974	22. Juni 2017	Ordentliche Hauptversammlung 2022
Mag. Rudolf Kortenhofer ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl ²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. (FH) Gebhard Muster ²	1967	22. Juni 2017	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Dr. Susanne Unger ²	1961	16. Februar 2012	Bis auf Weiteres
Dr. Natalie Egger-Grunicke ²	1973	18. Februar 2016	Bis auf Weiteres

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

² Vom Betriebsrat entsendet

Dr. Johannes Ortner legte sein Mandat mit Wirkung 18. Juni zurück. Dr. Günther Reibersdorfer legte sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ende der Hauptversammlung der Gesellschaft am 20. Oktober 2020 zurück. Ihnen folgten MMag. Reinhard Mayr und Dr. Heinz Konrad in den Aufsichtsrat nach.

Dr. Natalie Egger-Grunicke übernahm nach ihrer Rückkehr aus der Karenz wieder mit 1. Jänner 2020 die Aufsichtsratsfunktion von Ing. Sigrid Netzker.

Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern, davon sind fünf Frauen.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG legte im Sinn und unter Berücksichtigung der C-Regel 53 und des Anhangs 1 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß I-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als Unternehmen anzusehen ist, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesem Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll dem Aufsichtsrat nicht länger als 15 Jahre angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der vorstehenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI AG als unabhängig anzusehen.

Im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK sind Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M., Mag. Birgit Noggler sowie Dr. Andrea Gaal Streubesitzvertreter im Aufsichtsrat der RBI AG. Die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats sind weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten im Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2020 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften inne:

Mag. Erwin Hameseder	AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz STRABAG SE, Österreich, stellvertretender Vorsitz Südzucker AG, Deutschland, 2. stellvertretender Vorsitz UNIQA Insurance Group AG, Österreich (bis 25. Mai 2020)
Dr. Heinrich Schaller	voestalpine AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz AMAG Austria Metall AG, Österreich, stellvertretender Vorsitz
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	BayWa AG, Deutschland, stellvertretender Vorsitz AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft, Österreich, stellvertretender Vorsitz
Mag. Birgit Noggler	Semperit AG Holding, Österreich, Mitglied

Neben ihren Funktionen als Mitglieder des Aufsichtsrats der RBI AG übten folgende Mitglieder in diesem Zeitraum auch Aufsichtsratsmandate bei wesentlichen Tochterunternehmen aus:

Mag. Erwin Hameseder	LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Vorsitz
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft, Österreich, Mitglied

Leitungsfunktionen in wesentlichen Tochtergesellschaften der RBI AG wurden von keinem der Aufsichtsratsmitglieder wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat in seiner gesamthaften Zusammensetzung, wie auch in seinen Ausschüssen, verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte sowie der Risikostruktur der RBI angemessen sind.

Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Risiko-, Prüfungs-, Vergütungs-, Nominierungs- bzw. Personalausschuss und Digitalisierungsausschuss zu. Diese Ausschüsse setzten sich per 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

	Arbeits-ausschuss	Risiko-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	Nominierungs-ausschuss	Personal-ausschuss	Digitalisierungsausschuss ¹
Vorsitzende(r)	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Birgit Nogglner	Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Erwin Hameseder	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Andrea Gaal
1. Stellvertreter	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller
2. Stellvertreter	MMag. Martin Schaller	Mag. Erwin Hameseder	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	MMag. Martin Schaller	-
Mitglied	Dr. Andrea Gaal	Dr. Heinrich Schaller	MMag. Reinhard Mayr	Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger LL.M.	Dr. Rudolf Könighofer	Dr. Rudolf Könighofer	Dr. Rudolf Könighofer
Mitglied	Mag. Birgit Nogglner	Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	Dr. Andrea Gaal	Dr. Andrea Gaal	Dr. Andrea Gaal	Dr. Andrea Gaal	MMag. Reinhard Mayr
Mitglied	-	Dr. Andrea Gaal	Mag. Birgit Nogglner	Mag. Birgit Nogglner	Mag. Birgit Nogglner	Mag. Birgit Nogglner	-
Mitglied	Mag. Rudolf Korten Hof	Mag. Rudolf Korten Hof	Mag. Rudolf Korten Hof	Mag. Rudolf Korten Hof	Mag. Rudolf Korten Hof	-	Mag. Rudolf Korten Hof
Mitglied	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mag. Peter Anzeletti-Reikl	-	Mag. Peter Anzeletti-Reikl
Mitglied	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	Dr. Susanne Unger	-	-

¹ Im Geschäftsjahr fand keine Sitzung des neu eingerichteten Digitalisierungsausschusses statt

Es gibt sieben Ausschüsse. Der Prüfungsausschuss, der Vergütungsausschuss sowie der Risikoausschuss sind zu jeweils zu einem Drittel mit Vertretern der Kernaktionäre, des Streubesitzes und der Arbeitnehmer besetzt. In allen Ausschüssen sind Frauen vertreten, bei drei Ausschüssen haben Frauen den Vorsitz inne.

Mag. Birgit Nogglner erfüllt als Vorsitzende des Risikoausschusses die gesetzlichen Vorgaben, die fachlichen Qualifikationen und die Unabhängigkeitsanforderungen gemäß § 39d Abs 3 BWG. Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Risikoausschusses ist sie hauptberuflich als Steuerberaterin tätig. Davor war sie von 2011 bis 2016 Finanzvorstand der Immofinanz AG und in den Jahren 2007 bis 2011 in führenden Funktionen der Immofinanz AG tätig. Von Anbeginn ihrer beruflichen Karriere war Mag. Birgit Nogglner im Bereich Rechnungswesen tätig und kann so auf eine langjährige Expertise in diesem Gebiet zurückgreifen. Mag. Birgit Nogglner nimmt überdies neben ihrem Mandat bei der Semperit Aktiengesellschaft Holding auch Aufsichtsratsmandate in der B&C Industrieholding GmbH und der NOE Immobilien Development GmbH wahr.

Gemäß § 63a Abs 4 BWG muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses Finanzexperte sein. Diese Funktion wird von Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als Vorsitzende des Prüfungsausschusses wahrgenommen. Daneben gibt es weitere drei Mitglieder des Prüfungsausschusses, die aufgrund ihrer beruflichen Position als Geschäftsleiter von Banken über einschlägige Expertise verfügen.

Neben ihrer Funktion als Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. hauptberuflich als Leiterin der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität Wien tätig und war von 2006 bis 2011 Vizerektorin der Wirtschaftsuniversität Wien, verantwortlich für Finanz-, Rechnungswesen und Controlling. Aufgrund ihrer jahrelangen Forschungs- und Lehrtätigkeit an nationalen sowie internationalen Universitäten und ihrer hohen fachlichen Expertise gilt Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als anerkannte Expertin auf dem Gebiet des Finanz- und Rechnungswesens sowie der Besteuerung. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen die Themen Bilanzierung, Besteuerung, Finanzierung und Steuern, europäische/internationale Bilanzierung und internationales Steuerrecht. Darüber hinaus hat Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. zahlreiche Publikationen in diversen Fachzeitschriften veröffentlicht. Sie ist seit 2013 Aufsichtsratsmitglied der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur, deren stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende sie bis 2017 war. Zudem ist sie seit 2014 Aufsichtsratsmitglied in der maxingvest AG (Deutschland).

Im Geschäftsjahr 2020 wurde die Einrichtung des Digitalisierungsausschusses beschlossen und Dr. Andrea Gaal vom Aufsichtsrat zur Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Während ihrer beruflichen Karriere hatte Frau Dr. Andrea Gaal Schlüsselpositionen bei britischen und amerikanischen High-Tech Start-Ups inne und war in geschäftsführender Funktion mit Verantwortlichkeiten für die DACH- und CE-Region sowie für Nordamerika (Kanada) bei Sony und Sony Ericsson tätig. Frau Dr. Andrea Gaal engagiert sich weiters auch im Beirat von AI 42.cx, ein auf die Analyse und Identifikation von Intellectual Property und Intangible Assets fokussiertes Marktdaten-Unternehmen; sie ist u.a. Mitglied der AI-42 INDEX™ Kommission, die die Konstituenten und Gewichtungen des Index festlegt. Dieser Index besteht aus den weltweit besten börsennotierten Unternehmen mit Kompetenz im Bereich Künstliche Intelligenz und wird über Refinitiv (Thomson Reuters) veröffentlicht. Neben ihrem beruflichen Wirken lehrt Frau Dr. Andrea Gaal zudem als Adjunct Professor an der Webster Privatuniversität Wien am Department of Business & Management. Im Rahmen ihrer Vorlesungen doziert sie zu Themen wie beispielsweise „Business & Global Issues“, „Global Competitive Strategies“, „Corporate Responsibility and Society“ und „Women in Management“.

Mit Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. als Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Mag. Noggler als Vorsitzende des Risikoausschusses und Dr. Andrea Gaal als neue Vorsitzende des Digitalisierungsausschusses wurde die Verantwortung der Streubesitzervertreter weiter gestärkt.

Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus Vertretern der RBG zusammen und hat ausschließlich beratende Funktion für den Vorstand der RBI AG. Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorstands oder des Aufsichtsrats werden durch die Tätigkeit des Beirats nicht eingeschränkt.

Der Beirat berät über Gegenstände, die wesentliche Eigentümerinteressen der Raiffeisen-Landeszentralen in ihrer Funktion als Kernaktionäre betreffen, sowie über ausgewählte Bereiche der Kooperation zwischen der RBI und der RBG. Themen der Beratung sind weiters die Zentralinstitutsfunktion der RBI im Sinn des § 27a BWG und die damit verbundenen Aufgaben sowie die Verbundunternehmen in ihrer Eigenschaft als Vertriebspartner der RBG.

Der Beirat setzt sich aus den sieben Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisenlandesbanken und dem Obmann des Raiffeisenverbands Salzburg zusammen und tagte 2020 im Rahmen von drei Sitzungen. Von den acht Mitgliedern des Beirats waren acht Mitglieder an allen Sitzungen des Jahres 2020 anwesend. Die Teilnahme der Mitglieder pro Sitzung lag somit bei 100 Prozent.

Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die für das Geschäftsjahr 2017 und die Folgejahre in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. Juni 2018 beschlossen wurde.

Den Beiratsmitgliedern wird jährlich, sofern die Hauptversammlung künftig nichts Gegenteiliges beschließt, eine Vergütung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:

- für den Beiratsvorsitzenden € 25.000,- (exkl. USt)
- für den Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden € 20.000,- (exkl. USt)
- für jedes weitere Mitglied des Beirats jeweils € 15.000,- (exkl. USt)

Jedem Mitglied des Beirats wird zusätzlich für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von € 1.000,- (exkl. USt) gewährt.

Entsprechend der Dauer des jeweiligen Beiratsmandats wird die jährliche Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr aliquot oder zur Gänze zugeteilt.

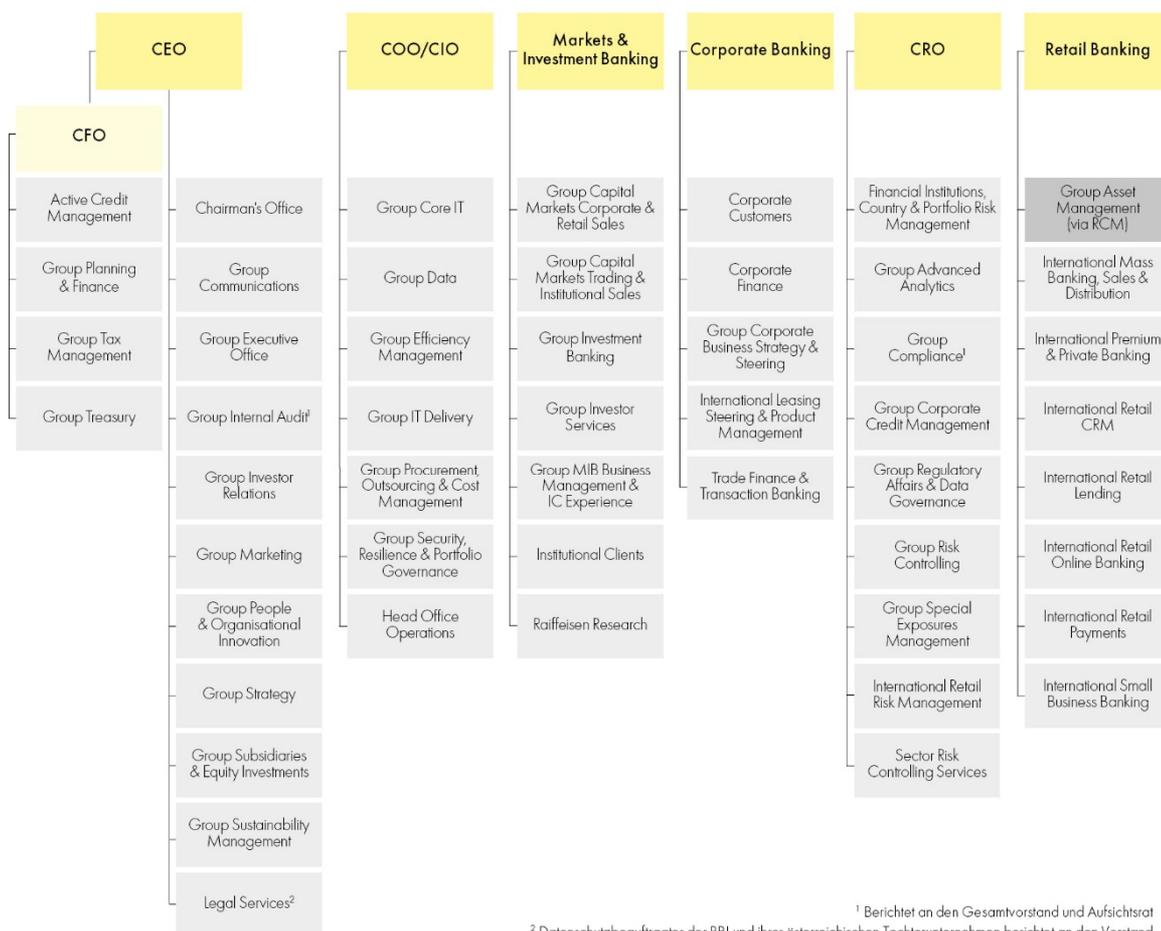
Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI AG leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung. Diese Verantwortung wird auch im Sinn einer zukunftsgerichteten, modernen und nachhaltig orientierten Unternehmensführung wahrgenommen. Dabei verfolgt der Vorstand stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Kunden, der Aktionäre und der Arbeitnehmer.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information, der Beratung und der Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt (Stand 31. Dezember 2020):



¹ Berichtet an den Gesamtvorstand und Aufsichtsrat

² Datenschutzbeauftragter der RBI und ihrer österreichischen Tochterunternehmen berichtet an den Vorstand

Vorstandsverkleinerung

Nachdem der CFO Mag. Martin Grüll das Unternehmen im Februar 2020 verlassen hatte, kam es zu wesentlichen Veränderungen im Vorstandsbereich. Insbesondere wurden die ehemaligen CFO-Agenden auf verschiedene Vorstandsbereiche aufgeteilt

Vorstandsbereich Chief Executive Officer (CEO)

- Der CFO ist nunmehr dem CEO unterstellt.
- Der frühere Generalbevollmächtigte Michael Höllerer übernahm als neuer CFO die Bereiche Group Planning & Finance, Group Tax Management, Group Treasury und Active Credit Management.
- Der Bereich Group Investor Relations berichtet seit der Verkleinerung des Vorstands direkt an den CEO.
- Aus Effizienz- und Synergiegründen wurden die B-1-Einheiten International Banking Units und Group Participations zu einer B-1-Einheit Group Subsidiaries & Equity Investments zusammengeführt. Diese neue Struktur soll den Bereich in die Lage versetzen, die etablierten Stärken und Kernkompetenzen der Relationship Manager und der Beteiligungsmanager zu kombinieren, um den relevanten Personen innerhalb der RBI, den Tochtergesellschaften, Repräsentanzen, Filialen und Beteiligungen aus einer einzigen Kontaktquelle ihre Leistungen anzubieten. Der neue Aufbau ermöglicht die Schaffung des „One-stop-shop“ Prinzips und bringt den Bereich auf einen klaren Weg, um alle zugewiesenen Themen aus einem Bereich zu erfüllen.
- Der frühere Bereich Group Human Resources wurde mit der Abteilung Strategy Development aus dem Bereich Group Strategy & Innovation zusammengeführt. Um den Fokus vermehrt auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu lenken, wurde der Bereich in Group People & Organisational Innovation umbenannt.

Vorstandsbereich Retail Banking

- Die beiden Bereiche International Retail Business Management & Steering und International Mass Banking, Sales & Distribution wurden mit dem Ziel der organisatorischen Vereinfachung zum Bereich International Mass Banking, Sales & Distribution zusammengelegt. Da die beiden ehemaligen Bereiche in personeller Hinsicht jeweils relativ klein waren, war es das Ziel, durch die Zusammenlegung eine straffere und einfachere Struktur zu schaffen und Synergien zu heben.
- In der Vergangenheit waren mehrere Abteilungen in unterschiedlichen Vorstandsbereichen mit Retail Payments befasst. Daher beschloss der Vorstand, die verschiedenen Bereiche zusammenzuführen und mit International Retail Payments eine neue eigene B-1-Einheit dafür zu schaffen. Diese wird den weiteren Ausbau des strategisch wichtigen Geschäftsfeldes Digital Payments vorantreiben. Dieser Bereich kümmert sich um die Händlerakquise und die Verbesserung der Rentabilität, den Ausbau dieses Geschäfts im Online-Umfeld und den Aufbau des E-Commerce-Geschäfts. Damit erhält der Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs für Konsumenten bzw. zwischen Konsumenten und Geschäftskunden die notwendige Aufmerksamkeit. Dieser Bereich stellt einen wichtigen Bestandteil in der Umsetzung der Vision und Mission sowie der Strategic Roadmap dar.

Vorstandsbereich Chief Operating Officer / Chief Information Officer (COO/CIO)

- Der Bereich Group Project Portfolio & Security Management wurde 2020 zu Group Security, Resilience & Portfolio Governance umbenannt. Unter Resilience fallen die Abteilungen Disaster Recovery, Crisis Management and Business Continuity.
- Der Bereich Group Procurement, Cost & Real Estate Management wurde zu Group Procurement, Outsourcing & Cost Management umbenannt, um die Outsourcing-Funktion aufgrund ihrer zunehmenden Bedeutung hervorzuheben.

Vorstandsbereich Chief Risk Officer (CRO)

- Durch die Vorstandsverkleinerung unterstehen Group Regulatory Affairs & Data Governance und Group Compliance seit März 2020 dem CRO

Das Geschäftsjahr 2020 war wesentlich von der COVID-19-Krise geprägt, in deren Zusammenhang durch den Vorstand eine Vielzahl an Maßnahmen ergriffen wurden. Die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kunden stand dabei an erster Stelle. Aufgrund langjähriger Vorbereitungen und regelmäßiger Trainings von Krisenszenarien war das Unternehmen sehr gut vorbereitet und der Bankbetrieb konnte binnen weniger Tage erfolgreich vom Bürobetrieb in das Homeoffice migriert werden. So war es möglich, die Kunden trotz dieser besonders fordernden Situation nahtlos und vollumfänglich zu betreuen. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens war in keiner Weise eingeschränkt.

In einer Sondersitzung befasste sich der Vorstand mit den Themen nachhaltige Finanzierungen und dem regulatorischen Umfeld. Nach einer Einleitung zu den von der EU geplanten Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Wirtschaft (EU Action Plan), wurde das Thema nachhaltiges Geschäft und nachhaltige Kunden ausführlich behandelt.

Ein wesentliches Ziel zur Ausweitung des nachhaltigen Geschäfts ist die Vision, die am meisten empfohlene Bank in Österreich und in den RBI-Märkten in CEE bis 2025 auch in Bezug auf die Ausgestaltung des ESG-(Environment, Social, Governance) Fokus zu werden. Dies soll durch Umsetzung eines konkreten 5-Punkte-Plans erreicht werden. Zusätzlich dazu sollen konkrete Maßnahmen zur Unterstützung der Kunden gesetzt werden, um ihnen den Zugang zum Markt für nachhaltige Finanzierungen zu erleichtern und dabei ihre jeweilige spezielle Situation in Bezug auf Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Weiters wurden das geplante Dienstleistungsangebot der Geschäftsbereiche Institutionelle Kunden und Unternehmensfinanzierung (Identifikation von Produkten mit ESG-Relevanz, ESG Beratung, Austausch über Best Practices mit anderen – auch international aktiven Kunden etc.) sowie des Bereichs Retail (Stärkung der Kundenbeziehung auf Grundlage der UN-Principles: durch Förderung der Digitalisierung, Reduktion der operativen Auswirkungen auf die Umwelt, Rücksichtnahme auf die sozialen Bedürfnisse unserer Kunden und ihres Geschäftes sowie Wertschöpfung durch praktische innovative Lösungen mit Umweltschwerpunkt) behandelt.

Sitzungen des Aufsichtsrats

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat (AR) zu sechs Sitzungen zusammen. Darüber hinaus informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Im Rahmen einer Fit & Proper-Schulung zu aktuellen regulatorischen Themen wurde der Aufsichtsrat u. a. auch über die geplanten Änderungen der EBA zu Integration von ESG-Risiken in die Kreditentscheidung und -überwachung, bessere Offenlegung, Steuerung und Risikomanagement von ESG-Risikofaktoren sowie Diversität (Leitlinien und Maßnahmen, um eine adäquate Vertretung aller Geschlechter im Aufsichtsrat, in den Geschäftsleitungen und im höheren Management sicherzustellen) und die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Leitung und Kontrolle der Unternehmen informiert.

Entscheidungsbefugnisse und Tätigkeiten der Ausschüsse des Aufsichtsrats

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der **Arbeitsausschuss** befasst sich im Rahmen von Kredit- und Limitanträgen mit allgemeinen Fokusberichten zu den einzelnen Industrien im Firmenkundensegment sowie im Bereich Finanzinstitute. Dabei werden jeweils auch ausgewählte Kundengruppen und Finanzinstitute erörtert sowie über wesentliche positive und negative Veränderungen in der Bonität von Kunden berichtet. Zusätzlich befasst sich der Arbeitsausschuss im Jahresverlauf sowohl mit der Entwicklung der 20 größten Gruppen verbundener Kunden im Firmenkundensegment als auch mit aktuellen anlassbezogenen Sonderberichten zu bestimmten Kunden oder Industrien. Der Arbeitsausschuss diskutiert und entscheidet Limitanträge von Unternehmen und Finanzinstitutionen und leitet nach Erörterung jene an den Gesamtaufichtsrat weiter, die in dessen Entscheidungskompetenz fallen. Ebenso werden Berichte an den Aufsichtsrat vorbesprochen, wie der jährliche Bericht über alle wesentlichen Investments gem. § 28b BWG.

Neben den Kredit- und Limitanträgen wurden im Geschäftsjahr 2020 im Arbeitsausschuss unter anderem Kapitalzuschüsse für Konzerntöchter sowie die Entsendung von Vorstandsmitgliedern in Organe von konzernfremden Unternehmen behandelt und genehmigt. Intensiv wurde vom Arbeitsausschuss die neue Geschäftsverteilung im Vorstand sowie damit zusammenhängende Fragen in Bezug auf die organisatorischen Änderungen anlässlich des Ausscheidens von Mag. Grill aus dem Vorstand erörtert. Im Rahmen des Entscheidungsfindungsprozesses wurden insbesondere auch die Anmerkungen der Aufsicht für die Neuverteilung der Geschäfte im Vorstand von den Mitgliedern des Arbeitsausschusses mitberücksichtigt.

In die Zuständigkeit des **Risikoausschusses** fallen die Beratung des Vorstands hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie, die Überwachung der Umsetzung dieser im Zusammenhang mit der Steuerung, die Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie die Beobachtung der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Dazu erfolgen im Risikoausschuss quartalsmäßige Berichte, unter anderem zum Kredit-, Liquiditäts- und Marktrisiko sowie zu den Themen Internes Kapitaladäquanzverfahren (ICAAP) und der Entwicklung uneinbringlicher Kredite. Darüber hinaus werden aktuelle Risikoaspekte behandelt, und es erfolgen im Fall aktueller politischer Veränderungen ausgewählte Länderberichte sowie Berichte zu regulatorischen Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die RBI. Weiters werden im Risikoausschuss die relevanten Kennzahlen und Toleranzwerte hinsichtlich des Risikoappetits der Gruppe unter Berücksichtigung von Budgetplanung und Strategie besprochen.

In die Zuständigkeit des Risikoausschusses fällt ferner auch die Überprüfung, ob bei der Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell sowie die Risikostrategie angemessen berücksichtigt wurden. Hierzu bespricht der Risikoausschuss die ihm vorliegenden Berichte zur Preisgestaltung und Preiskalkulation im Kunden- und Finanzinstitutsgeschäft und berät erforderlichenfalls einen Plan mit Abhilfemaßnahmen. Der Risikoausschuss überwacht weiters, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen, Risiko-, Kapital-, und Liquiditätsaspekte und der Zeitpunkt realisierter Gewinne und Verluste angemessen berücksichtigt werden. Dazu wird im Risikoausschuss ein Bericht zur Vergütungspolitik vorgelegt, anhand dessen überprüft wird, ob die Vergütungsstruktur den Risikoappetit der RBI reflektiert.

Weiters setzte sich der Risikoausschuss mit aktuellen wesentlichen Themen des Risikomanagements der Bank auseinander. Aufgrund der COVID-19-Pandemie befasste sich der Ausschuss intensiv mit deren Auswirkungen auf die Finanz-, Risiko-, Kapital- und Liquiditätssituation der RBI. Die Ausschussmitglieder wurden neben regelmäßigen Berichten in den Ausschusssitzungen ergänzend in Form von Spezialberichten laufend über die Ergebnis- und Kennzahlen-Entwicklung der Bankengruppe informiert. Weiters beschäftigte sich der Ausschuss in allen Sitzungen mit den Maßnahmen des Risikomanagements zur Eindämmung der COVID-19-Effekte auf die RBI und erörterte im Rahmen dessen die Inhalte und Planungsschritte anlässlich des Corona-Playbooks. Die Mitglieder des Risikoausschusses befassten sich ebenso mit den regulatorischen Aspekten und dem internen System zur Begrenzung des Konzentrationsrisikos und erörterten daraus abgeleitete Maßnahmen für individuelle Kundengruppen.

Zusätzlich standen 2020 die laufende Berichterstattung und Überwachung der Einhaltung der Russland- und US-Sanktionen sowie regelmäßige Statusberichte zum Thema Anti Money Laundering (AML) und Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche im Fokus des Risikoausschusses. Er befasste sich schwerpunktmäßig auch mit den Anforderungen und der Einhaltung des Wettbewerbsrechts und informierte sich in jeder Sitzung über die Verfahrensstände bei wesentlichen Rechtsfällen.

Der **Prüfungsausschuss** überwacht den Rechnungslegungsprozess. Er erteilt Empfehlungen zur Verbesserung seiner Zuverlässigkeit und beaufsichtigt die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Der Ausschuss überwacht zudem die Abschluss- und die Konzernabschlussprüfung sowie damit einhergehend die Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers/Bankprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Im Zusammenhang mit der Einhaltung von internen – über das gesetzliche Sorgfaltsmaß hinausgehende - Schwellenwerte für Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers wurden im Geschäftsjahr Änderungen in den internen Richtlinien vorgenommen und ein Genehmigungsprozess für erforderliche Ausnahmen im Einklang mit dem regulatorischen Rahmenwerk definiert. Weiters prüfen die Ausschussmitglieder den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss sowie den Konzern-Lagebericht und sind für die Vorbereitung von dessen Feststellung durch den Aufsichtsrat verantwortlich. Hierzu befasst sich der Prüfungsausschuss eingehend mit dem Prüfungsplan und erörtert mit dem Prüfer im Rahmen der Abschlussprüfung besonders wesentliche Prüfungssachverhalte und -schwerpunkte, den Management Letter sowie den Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems. Der Prüfungsausschuss prüft weiters den Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Ferner führt er nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben ein Verfahren zur Auswahl des Konzern-Abschlussprüfers/Bankprüfers durch und legt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Bestellung vor. Darüber hinaus prüft der Aufsichtsrat den Konsolidierten Nichtfinanziellen Bericht (Nachhaltigkeitsbericht).

Weiters findet mit der Internen Revision ein regelmäßiger Austausch zu allgemeinen Revisionsthemen, den festgelegten Prüfungsgebieten, den im Rahmen der Prüfungstätigkeit gemachten Feststellungen sowie den sich daraus ergebenden Verbesserungsmaßnahmen statt. Group Compliance berichtet regelmäßig an den Prüfungsausschuss und bespricht mit diesem den Status des internen Kontrollsystems sowie dessen Wirksamkeit. Im Speziellen werden die Resultate der durchgeführten Überprüfung der Schlüsselkontrollen in den Non-financial-Reporting- und Financial-Reporting-Bereichen sowie weitergehende erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung diskutiert. Ebenso befasst sich der Prüfungsausschuss mit dem Accounting-Rahmenwerk und bespricht die Implementierung notwendiger Projekte.

Neben den tourlichen Prüf- und Überwachungstätigkeiten erörterte der Prüfungsausschuss schwerpunktmäßig Aspekte in Bezug auf die Bewertung von Beteiligungen sowie Fragen im Zusammenhang mit der bilanziellen Behandlung von Rechtsrisiken.

Der Prüfungsausschuss behandelt ferner ausführlich relevante Themen hinsichtlich des Steuer-IKS in der RBI und befasste sich mit dem System der Verrechnungspreise. Der Empfehlung des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat folgend wurde die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfung GmbH von der Hauptversammlung am 20. Oktober 2020 zum Abschlussprüfer und gleichzeitig zum Bankprüfer gemäß §§ 60ff BWG für den Jahres- und Konzernabschluss der RBI für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Hierzu informierte sich der Prüfungsausschuss laufend über den aktuellen Stand des Übergabeprozesses auf den neuen Abschlussprüfer. Angesichts der COVID-19-Pandemie beschäftigte sich der Prüfungsausschuss intensiv mit den pandemiespezifischen wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2020.

Der Prüfungsausschuss legt am Jahresende Themenschwerpunkte für das kommende Jahr fest.

Zu den Aufgaben des **Vergütungsausschusses** gehört in erster Linie die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Gesellschaft, insbesondere auf Grundlage des BWG und unter Berücksichtigung der diesbezüglich anwendbaren Bestimmungen des ÖCGK. Dabei werden neben den Unternehmensinteressen auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität berücksichtigt. Der Vergütungsausschuss beschließt hierzu detaillierte interne Vergütungsrichtlinien für den Vorstand und die Mitarbeiter der RBI und nimmt im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen erforderlichenfalls Anpassungen vor. Darauf aufbauend erfolgt durch den Vergütungsausschuss die Auswahl der Unternehmen innerhalb der RBI-Gruppe, auf welche die Vergütungsprinzipien anzuwenden sind. Diese Auswahl und der zugrundeliegende Auswahlprozess werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Auch obliegt dem Vergütungsausschuss die Genehmigung der vorgelegten Auswahl jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Funktionen, denen ein materieller Einfluss auf das Risikoprofil der Gruppe bzw. des Unternehmens zukommt. Die Auswahl der identifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch den Vergütungsausschuss.

Der Vergütungsausschuss überwacht und prüft zudem regelmäßig die Vergütungspolitik, die Vergütungspraktiken und die vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß BWG sowie der Eigenmittelausstattung und der Liquidität. Hierzu werden im Rahmen des Vergütungsausschusses Berichte aus den Bereichen Human Resources, Interne Revision, Compliance und Risikomanagement vorgelegt und die daraus resultierenden Feststellungen und Maßnahmen besprochen. Der Vergütungsausschuss überprüft ferner die Vergütung des höheren Managements in Risikomanagement- und Compliance-Funktionen.

Ebenso obliegt dem Vergütungsausschuss die Entscheidung, ob für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Malus- oder Clawback-Ereignis eingetreten ist. Diesbezüglich überprüft er die potenziell vorliegenden Fälle und beschließt auf Grundlage der vorliegenden Fakten, welche Konsequenzen ein solches Ereignis im Hinblick auf die Auszahlung variabler Vergütungen nach sich zieht.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen der §§ 78a ff AktG, welche die entsprechenden vergütungsrechtlichen Vorgaben der zweiten Aktionärsrechterichtlinie umsetzen, wurde in der Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses die Zuständigkeit des Vergütungsausschusses für die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsrats betreffend die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat und den darauf bezogenen Vergütungsbericht vorgesehen. Die Grundsätze der Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat wurden vom Vergütungsausschuss auf Basis der bestehenden Vergütungsrichtlinien und unter Berücksichtigung der langfristigen Ziele und Risikostrategie vorbereitet. Diese Prinzipien beschreiben unter anderem die Bestandteile der Vergütung, die maßgeblichen Kriterien für die Gewährung und Auszahlung eines jährlichen Leistungsbonus samt Auszahlungsmodalitäten und informieren darüber, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der RBI bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt werden. Auf Empfehlung des Vergütungsausschusses hat der Aufsichtsrat die Vergütungspolitik für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats genehmigt und die Vergütungspolitik wurde der Hauptversammlung am 20. Oktober 2020 zur Abstimmung vorgelegt und beschlossen. Im Einklang mit der Vergütungspolitik für den Vorstand legte der Vergütungsausschuss die Eckpunkte für den Performance-Managementprozess fest. Dabei beschlossen die Mitglieder des Vergütungsausschusses die Vorgaben für die Ausgestaltung der individuellen leistungsbezogenen Step-in-Kriterien im Rahmen eines Performance-Managementprozesses für die einzelnen Vorstandsmitglieder unter Bedachtnahme ihrer jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

Unter Berücksichtigung der Aufforderung der Europäischen Bankenaufsicht angesichts potenzieller Risiken, die aus der COVID-19-Situation resultieren können, überprüfte der Vergütungsausschuss die Vergütungspolitik und -praxis in der RBI, um sicherzustellen, dass diese auch im Lichte der COVID-19 Krise mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind und dieses fördern. Dabei überprüfte der Vergütungsausschuss, ob die Vergütungspolitik der RBI und insbesondere die darin vorgesehenen variablen Vergütungskomponenten auf einem konservativen Niveau festgelegt wurden. Im Ergebnis bestätigte der Vergütungsausschuss, dass keine Anpassungen der Vergütungsrichtlinien, -praktiken und -zuteilungen erforderlich sind. Ferner nahm der Vergütungsausschuss die Zuteilung und Auszahlung des Bonus 2019 sowie offene Ansprüche aus den Vorjahren für identifizierte Mitarbeiter zur Kenntnis, da die Auszahlung einer Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalbasis der RBI nicht abträglich war und gleichzeitig alle anderen Step-in-Kriterien für die Zuteilung des Bonus 2019 ebenfalls erfüllt wurden.

Zu den Aufgaben des **Nominierungsausschusses** zählt die Besetzung freiwerdender Stellen im Vorstand und Aufsichtsrat. Unter Berücksichtigung der Ausgewogenheit und der Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des betroffenen Organs evaluiert der Nominierungsausschuss anhand einer Aufgabenbeschreibung potenzielle Kandidaten und gibt nach entsprechender Fit & Proper-Überprüfung eine Empfehlung zur Besetzung des jeweiligen Organs ab.

Der Nominierungsausschuss legt auch eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat fest, berät über die Strategie zur Erreichung der definierten Zielquote und pflegt einen regelmäßigen Austausch über die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen. Auch hat der Nominierungsausschuss die Entscheidungsfindung in Vorstand und Aufsichtsrat zu evaluieren. Dabei achtet er darauf, dass Vorstand und Aufsichtsrat nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert werden. Dies prüft und bewertet der Nominierungsausschuss anhand der Sitzungsprozesse und der Kommunikationswege innerhalb der Gremien (z. B. Erstellung von Protokollen, Vertretungsregelungen, Beschlussfassung im Umlaufweg in dringenden Fällen, Maßnahmencontrolling, Sitzungsvorbereitung, Übermittlung von Unterlagen) sowie durch die eigene Wahrnehmung der Mitglieder. Zu den Aufgaben des Nominierungsausschusses zählt weiters die regelmäßige Bewertung von Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats, wozu Berichte zur Zusammensetzung sowie zu den Organisationsstrukturen und den Arbeitsergebnissen der einzelnen Gremien zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden. Ebenso erfolgt eine regelmäßige Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit. Die Bewertung erfolgt im Nominierungsausschuss und basiert auf Selbstbeurteilungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie auf den individuellen Fortbildungsberichten.

Im Rahmen der Fit & Proper-Überprüfung stellte der Nominierungsausschuss fest, dass sämtliche Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sowie Vorstand und Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Zudem wurden die Mandatsgrenzen sowie die zeitliche Verfügbarkeit überprüft und bestätigt.

Im Geschäftsjahr 2020 legten die Aufsichtsräte Dr. Günther Reibersdorfer und Dr. Johannes Ortner ihre Mandate zurück und der Nominierungsausschuss befasste sich mit der Besetzung der freigewordenen Aufsichtsratsmandate und bestätigte die persönliche sowie fachliche Eignung der beiden neuen Kandidaten MMag. Reinhard Mayr und Dr. Heinz Konrad. Ebenso wurde die Fit & Properness von Mag. Hameseder und Mag. Buchleitner MBA, deren Aufsichtsratsmandate im Geschäftsjahr 2020 ausliefen, bestätigt. Wie im Falle der Nachbesetzung der freigewordenen bzw. auslaufenden Aufsichtsratsmandate befasste sich der Nominierungsausschuss im Zuge eines strukturierten Nachfolgeprozesses ebenso ausführlich mit den auslaufenden Vorstandsmandaten von Mag. Lennkh, Dr. Stepanenko und Lic. Mgr. Januszewski und ihren bisherigen Leistungen. Auch ihre persönliche und fachliche Eignung für die weitere Ausübung des Vorstandsmandats wurde positiv bewertet. Auf Basis der Ergebnisse des Nachfolgeprozesses empfahl der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat der Hauptversammlung vorzuschlagen, Mag. Hameseder, Mag. Buchleitner MBA, MMag. Reinhard Mayr sowie Dr. Heinz Konrad in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses fassten ebenso die Empfehlung an den Aufsichtsrat, die auslaufenden Vorstandsmandate der von Mag. Lennkh, Dr. Stepanenko und Lic. Mgr. Januszewski zu verlängern.

Weiters überprüft der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand. Hierzu werden im Gremium sowohl die Selektion der Inhaber von Schlüsselfunktionen und die Grundsätze der Führungskräfteauswahl und -entwicklung sowie der Nachfolgeplanung als auch die Regelungen und Maßnahmen für die Besetzung von Positionen im höheren Management evaluiert.

Der Nominierungsausschuss bekennt sich in seiner Arbeit zu einer geschlechtsneutralen Personalpolitik. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses befassten sich mit der Entwicklung der Erreichung der Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht und erörterten die vorgestellten Maßnahmen zur Erreichung des Zielwerts.

Der **Personalausschuss** befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und ihren Anstellungsverträgen. Im Speziellen bespricht und entscheidet er über die Bestimmungen in den Anstellungsverträgen der einzelnen Vorstandsmitglieder und nimmt erforderlichenfalls Vertragsanpassungen vor. Darüber hinaus fällt die Zustimmung zu einer allfälligen Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder in seinen Verantwortungsbereich. Der Ausschuss bespricht und prüft eine Rückforderung bezahlter Bonus-Beträge (Clawback) oder Nicht-Auszahlung zurückgestellter Beträge (Malus) für den Fall, dass Informationen vorliegen, die diesbezügliche Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Weiters entscheidet er auf Basis der geltenden Regelungen über die Zielvorgaben für den Vorstand und nimmt erforderlichenfalls Anpassungen vor. Er erörtert die Zielerreichung des Vorstands und genehmigt darauf basierend die Bonuszuweisung. Im Einklang mit den gesetzlich vorgeschriebenen, zeitlich versetzten Bonuszahlungen entscheidet der Personalausschuss auf dieser Basis über die Auszahlung der aufgeschobenen Teilbeträge der Boni. Im Geschäftsjahr legte der Personalausschuss die Zielvorgaben für den Vorstand für 2020 fest, befasste sich mit der Zielerreichung des Vorstands für das Jahr 2019 und genehmigte die Bonuszuteilung an die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der Anmerkungen der Aufsicht und unter Einhaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen angesichts der COVID-19-Pandemie.

In der Sitzung des Aufsichtsrates vom 16. September 2020 wurde die Einrichtung eines **Digitalisierungsausschusses** samt Geschäftsordnung beschlossen. In seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 beschloss der Aufsichtsrat die personelle Entsendung von Mitgliedern des Aufsichtsrats in den Ausschuss, wobei sich der Ausschuss aus 6 Mitgliedern zusammensetzt. Der Ausschuss soll zweimal im Jahr tagen.

Aufgaben des Digitalisierungsausschusses sind die Beratung des Vorstands und des Aufsichtsrats hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Digitalisierungsstrategie (inkl. IT, neue Technologien, Datenanalyse und Innovation) und der darauf bezogenen strategischen Investitionsentscheidungen. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst die Überwachung der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie und des Fortschritts in der digitalen Transformation in der RBI und die regelmäßige Berichterstattung darüber an den Aufsichtsrat.

Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse

Der Arbeitsausschuss (AA) trat im Geschäftsjahr 2020 zu neun Sitzungen zusammen. Der Risikoausschuss (RA) tagte dreimal, der Prüfungsausschuss (PrA) viermal, der Vergütungsausschuss (VA) dreimal, der Nominierungsausschuss (NA) viermal und der Personalausschuss (PA) dreimal. Der mit 16. September 2020 etablierte Digitalisierungsausschuss trat im Geschäftsjahr 2020 noch nicht zusammen.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats war an der persönlichen Teilnahme an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats verhindert.

Die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie in den jeweiligen Ausschüssen stellte sich wie folgt dar:

Aufsichtsratsmitglied	AR (6)	AA (9)	RA (3)	PrA (4)	VA (3)	NA (4)	PA (3)	Gesamt (32)
Mag. Erwin Hameseder	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	3/3	32
MMag. Martin Schaller	5/6	9/9	3/3	n/a	3/3	4/4	3/3	27
Dr. Heinrich Schaller	4/6	7/9	3/3	2/4	2/3	3/4	2/3	23
Mag. Klaus Buchleitner, MBA	5/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5
Mag. Peter Gauper	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Betriebsökonom Wilfried Hopfner	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Dr. Rudolf Könighofer	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	4/4	3/3	13
Dr. Johannes Ortner ¹	2/2	n/a	n/a	2/2	n/a	n/a	n/a	4
MMag. Reinhard Mayr ²	3/3	n/a	n/a	1/1	n/a	n/a	n/a	4
Dr. Günther Reibersdorfer ³	2/3	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	2
Dr. Heinz Konrad ⁴	3/3	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	3
Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M.	6/6	n/a	3/3	4/4	3/3	n/a	n/a	16
Dr. Andrea Gaal	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	3/3	32
Mag. Birgit Noggler	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	3/3	32
Mag. Rudolf Kortenhof	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	n/a	29
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	n/a	29
Mag. (FH) Gebhard Muster	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Dr. Natalie Egger-Grunicke	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Mag. Helge Rechberger	6/6	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6
Dr. Susanne Unger	6/6	9/9	3/3	4/4	3/3	4/4	n/a	29

n/a nicht anwendbar, da kein Mitglied im jeweiligen Ausschuss

1) Dr. Johannes Ortner ist mit 18. Juni 2020 aus dem Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss ausgeschieden.

2) MMag. Reinhard Mayr wurde am 20. Oktober 2020 in den Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss gewählt.

3) Dr. Günther Reibersdorfer ist mit 20. Oktober 2020 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

4) Dr. Heinz Konrad wurde am 20. Oktober 2020 in den Aufsichtsrat gewählt

Der Aufsichtsrat sowie der Arbeits- und der Vergütungsausschuss trafen darüber hinaus ihre Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gemäß § 92 Abs 3 AktG.

Selbstevaluierung und Effizienzprüfung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI AG führte gemäß C-Regel 36 des ÖCGK für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 eine jahresübergreifende Selbstevaluierung und Effizienzprüfung durch.

Über die geforderte Minimalanforderung für die Selbstevaluierung und Effizienzprüfung gemäß C-Regel 36 des ÖCGK hinausgehend wurde vom Aufsichtsrat beginnend im Jahr 2019 im Rahmen einer Kooperation mit der WU Wien eine umfangreiche Evaluierung der Aufsichtsratsstätigkeit durchgeführt, um eine nachhaltige Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats zu erzielen.

Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Werner Hoffmann, Vorstand des Instituts für strategisches Management an der WU Wien, wurde eine auf die unternehmensspezifischen Anforderungen maßgeschneiderte Fragebogenevaluierung durchgeführt. Anschließend wurden individuell vorbereitete Einzelgespräche von externen Experten mit allen Mitgliedern des Aufsichtsrates durchgeführt, um tiefgreifendere Erkenntnisse aus der Evaluierung zu generieren und um die jeweiligen Wünsche und Anregungen der Aufsichtsratsmitglieder bestmöglich identifizieren zu können. Insbesondere wurden die Aufsichtsratsmitglieder über ihre Einschätzung zur Organisation, Arbeitsweise des Gremiums, Arbeit der Ausschüsse, Informationsversorgung sowie Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats befragt. Durch das durchgeführte Effizienzprojekt wurde eine objektive Bestandsaufnahme der Aufsichtsratsarbeit vorgenommen und auf Basis der Projektergebnisse wurden konkrete und gemeinsam getragene Handlungsempfehlungen im Aufsichtsratsgremium ausgearbeitet.

Das Gremium diskutierte am 18. Juni 2020 im Rahmen eines gemeinsamen und moderierten Workshops die Ergebnisse der Aufsichtsratsvaluierung. Grundsätzlich zeigte sich eine sehr gute Bewertung der Aufsichtsratsarbeit und es wurden Verbesserungsvorschläge auf Basis eines hohen Ausgangsniveaus erarbeitet. Hinsichtlich der Empfehlungen zur Verbesserung der Aufsichtsratsarbeit wurden konkrete zukünftige Handlungsmaßnahmen abgeleitet, wobei eine Reihe von Empfehlungen bereits umgesetzt wurden, dazu gehören beispielsweise die vom Aufsichtsrat am 16. September 2020 beschlossene Einrichtung eines Digitalisierungsausschusses. Weiters wurde am 28. September 2020 erstmalig ein Strategie-Workshop gemeinsam mit dem Vorstand, dem CFO sowie internen Strategie-Experten durchgeführt. Künftig sollen zweimal jährlich entsprechende Strategie-Workshops institutionalisiert werden. In Umsetzung des Ersuchens der Aufsichtsratsmitglieder nach einer verstärkten Einbringung der Netzwerkbanken in die Aufsichtsratsarbeit erfolgen künftig in jeder Sitzung des Aufsichtsrats Berichte ausgewählter Netzwerkbanken durch den lokalen CEO. Weiters wurden bereits entsprechende Maßnahmen für eine adressatengerechte und maßgeschneiderte Informationsaufbereitung für den Aufsichtsrat gesetzt.

Rolle und Aktivitäten des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet und koordiniert das Aufsichtsratsgremium und agiert gesellschaftsintern gegenüber dem Vorstand als oberster Repräsentant des Aufsichtsratsplenums. In seiner Funktion als Informationsmittler leitet der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand erhaltene Informationen an seine Aufsichtsratskollegen weiter, sodass diese ihrerseits ihre Aufsichts-, Kontroll- und Mitwirkungskompetenzen wahrnehmen können. Neben der Erfüllung seiner Aufgaben zur Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Aufsichtsrats tritt der Aufsichtsratsvorsitzende darüber hinaus auch außen- und öffentlichkeitswirksam in Erscheinung, beispielsweise in seiner Funktion als Leiter der Hauptversammlung.

Zusätzlich zu den 32 Sitzungstagen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse fanden in Vorbereitung auf die Sitzungstage sowie zur laufenden Erörterung von aktuellen (strategischen) Themenstellungen im Jahr 2020 zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsratsvorsitzenden, Mag. Erwin Hameseder, sieben Sitzungen statt. Das Aufsichtsratspräsidium (bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern) trat im Jahr 2020 zu neun Sitzungen mit dem Vorstand zusammen.

Zusätzlich fanden im Geschäftsjahr 37 bilaterale Termine mit Vorstandsmitgliedern und dem Aufsichtsratsvorsitzenden statt, wobei davon 26 Besprechungen mit dem CEO abgehalten wurden. Ebenso standen die Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses in regelmäßigem Kontakt und Dialog mit den Mitgliedern des Vorstands, insbesondere mit dem CEO, dem CRO und mit den Leitern der internen Kontrollfunktionen sowie dem CFO. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Aufsichtsratsvorsitzende an 84 Sitzungen der RBI teilgenommen hat.

Weiters besuchte Mag. Erwin Hameseder in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender gemeinsam mit dem CEO Dr. Johann Strobl – wie bereits im Jahr 2019 – auch im Geschäftsjahr 2020 mehrere ausgewählte Netzwerkbanken. Schwerpunkte bildeten dabei ausführliche Berichte der lokalen Vorstände zu aktuellen geschäftspolitischen Themen sowie die Darstellung eines umfassenden Bildes der jeweiligen Finanz-, Risiko-, Kapital- und Liquiditätsentwicklungen. 2020 fanden ein Vor-Ort-Besuch bei der Raiffeisenbank in Serbien sowie virtuelle Besuche bei den Raiffeisenbanken in Tschechien sowie in Bulgarien statt.

Ferner fand ein Treffen des Aufsichtsratsvorsitzenden mit Vertretern der EZB und FMA im Geschäftsjahr 2020 statt, in welchem die Schwerpunkte der Aufsicht sowie aktuelle für die RBI relevante Themen in einem vertrauensvollen und offenen Gedankenaustausch diskutiert wurden.

Zur Unterstützung der Tätigkeit des Aufsichtsrats sowie zur Betreuung des Aufsichtsratsvorsitzenden ist das Chairman's Office als unternehmensinterne Schnittstelle und Sekretariat des Aufsichtsrats eingerichtet und fungiert als Koordinationsstelle zwischen dem Aufsichtsrat (insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden) und allen relevanten RBI Stakeholdern.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2019 fand am 20. Oktober 2020 in Wien statt. Erstmals in der Geschichte der RBI wurde die Hauptversammlung aufgrund der COVID-19-Pandemie zum Schutz aller Teilnehmer virtuell abgehalten und ein speziell für die Aktionärinnen und Aktionäre eingerichtetes webbasiertes Portal zur Verfügung gestellt. Sowohl der Live-Videostream der Versammlung als auch die Funktionsvielfalt des Portals leisteten einen wertvollen Beitrag für einen reibungslosen Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2020. Die Teilnahmemöglichkeit über das webbasierte HV-Portal der RBI, über das während der Hauptversammlung auch Fragen gestellt und das Stimmrecht ausgeübt werden konnte, wurde von den Aktionären sehr begrüßt und rege genutzt.

Der seinerzeitigen Empfehlung der EZB folgend, Ausschüttungen bis zum 1. Jänner 2021 auszusetzen, wurde über die ursprünglich vorgeschlagene Dividendenausschüttung nicht abgestimmt. Obwohl es die Finanzkraft der RBI ermöglicht hätte, im Jahr 2020 eine Dividende zu zahlen, hat der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat beschlossen, der Empfehlung der EZB zu folgen und die geplante Dividende auf neue Rechnung vorzutragen.

Vor dem Hintergrund der von der EZB aufgezeigten Ausschüttungsbeschränkungen (Mitteilung vom 15. Dezember 2020) fällt die Entscheidung über eine Dividendenausschüttung in der ordentlichen Hauptversammlung (22. April 2021).

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2020 findet am 22. April 2021 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in elektronischer Form bekanntgemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „Eine Aktie, eine Stimme“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI

Die Raiffeisen-Landeszentralen sowie unmittelbare und mittelbare Tochtergesellschaften der Raiffeisen-Landeszentralen sind aufgrund einer Syndikatsvereinbarung in Bezug auf die RBI gemeinsam vorgehende Rechtsträger i. S. d. § 1 Z 6 Übernahmegesetz (siehe Stimmrechtsmitteilung zuletzt vom 20. August 2019). In der Syndikatsvereinbarung sind unter anderem eine Stimmbindung für alle Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der RBI unterliegen, Nominierungsrechte für den Aufsichtsrat der RBI und Vorkaufsrechte zwischen den Syndikatspartnern vereinbart. Ferner ist vereinbart, dass seit Ablauf des Zeitraums von drei Jahren ab Wirksamkeit der Verschmelzung der RZB mit der RBI, somit nunmehr seit 18. März 2020 Verkäufe von durch die Raiffeisen-Landeszentralen gehaltenen RBI-Aktien (mit wenigen Ausnahmen) vertraglich beschränkt sind, wenn dadurch die zusammengerechnete Beteiligung der Raiffeisen-Landeszentralen (unmittelbar und/oder mittelbar) an der RBI 40 Prozent (zuvor 50 Prozent) des Grundkapitals zuzüglich einer Aktie unterschreiten würde. Im Geschäftsjahr kam es zu keiner Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Syndikatsmitglieder an der RBI.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 Aktiengesetz (AktG)) sowie Beschreibung des Diversitätskonzepts nach § 243c Abs 2 Z 2 und 3 UGB

Beschreibung des Diversitätskonzepts

Vorurteile und Diskriminierung haben in der RBI keinen Platz. Dies ist auch im konzernweit geltenden Code of Conduct klar verankert. Vielmehr setzt sich die RBI für Gleichberechtigung ein, denn es entspricht ihrem Selbstverständnis, für gleiche Leistung im Unternehmen – unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren – gleiche Chancen zu bieten. Dies beginnt bereits bei der Mitarbeiterauswahl, die vorurteilsfrei zu erfolgen hat und bei der stets die gleichen Maßstäbe anzulegen sind.

Die RBI Group Diversity Policy beschreibt die Relevanz dieses Themas für die RBI. Die Policy definiert die Verantwortlichkeiten und gibt auch vor, wie eine Diversitäts-Strategie im Konzern zu implementieren ist. In den betroffenen Tochtergesellschaften (dies sind Netzwerkbanken und österreichische Kreditinstitute) sind Diversity-Officer ernannt und lokale Strategien wurden verabschiedet.

Wichtige Bestandteile dieser Policy sind auch die Diversitätsvision und -mission der RBI sowie jene Leitsätze, die bei der täglichen Umsetzung Orientierung bieten. Darin legt die RBI ihre Haltung zu diesem Thema dar: „Für die RBI bedeutet Vielfalt Mehrwert. Die Chancen der Vielfalt auszuschöpfen, nützt nachhaltig dem Unternehmen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Wirtschaft und Gesellschaft. Mit gelebter Vielfalt setzt die RBI die 130-jährige Erfolgsgeschichte Raiffeisens fort. Um als starker Partner die Kundinnen und Kunden optimal zu unterstützen und sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren, nutzt die RBI aktiv und professionell das Potenzial der Vielfalt.“

Die in der RBI Group Diversity Policy enthaltene Strategie für die Besetzung der Positionen in Vorstand und Aufsichtsrat legt fest, dass diese unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Gesichtspunkts der Diversität sowie der gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Weitere zu beachtende Diversitätsaspekte sind Alter, Geschlecht und geografische Herkunft. Zu den wesentlichen Anforderungen gehören weiters ein fundierter Bildungshintergrund sowie Berufserfahrung, vorzugsweise aus dem Umfeld von Fintechs, Banken bzw. Finanzinstitutionen. Ziel ist ein breites Spektrum an Qualifikationen sowie Kompetenzen, um eine möglichst große Vielfalt an Erfahrung und unterschiedlichen Meinungen zu erreichen, die gemeinsam zu tragfähigen Entscheidungen führen sollen.

Um die Diversität der Märkte abzubilden und den kulturellen Kontext der RBI zu reflektieren, soll sich dieser Aspekt auch in der geografischen Herkunft der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat widerspiegeln. Zudem sollten im Interesse einer ausgewogenen Altersstruktur in Vorstand und Aufsichtsrat vorzugsweise nicht alle Mitglieder derselben Altersdekade angehören. Der Zielanteil für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und zweite Führungsebene wurde für den RBI-Konzern mit 35 Prozent bis spätestens 2024 festgelegt.

Im Vorstand der RBI AG wurden die Mandate von drei Vorstandsmitgliedern verlängert (siehe Zusammensetzung des Vorstands). Von sechs Vorstandsmitgliedern stammen aktuell vier aus Österreich, ein Vorstandsmitglied ist polnischer und ein weiteres Vorstandsmitglied ist ukrainischer Herkunft. Damit beträgt der Anteil der Vorstandsmitglieder mit nicht-österreichischer Herkunft zum Jahresende 2020 33 Prozent (2019: 29 Prozent). Zwei Aufsichtsratsmandate wurden im Jahr 2020 mit Männern nachbesetzt, zwei Männer wurden wiedergewählt. Der Aufsichtsrat setzt sich somit unverändert zur Gänze aus Mitgliedern österreichischer Herkunft zusammen. Die Verteilung des Lebensalters erstreckt sich im Aufsichtsrat zwischen 46 und 66 Jahre (2019: zwischen 44 und 65 Jahre) und im Vorstand zwischen 42 und 61 Jahre (2019: zwischen 41 und 60 Jahre).

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen

Die RBI ist überzeugt, dass Diversität in Führungsteams hinsichtlich des Geschlechts, Alter, geografischer Herkunft, Ausbildung und beruflichem Hintergrund ein wesentlicher Faktor ist, um die Entscheidungsqualität zu optimieren und das Phänomen angepassten Gruppendenkens möglichst zu verringern. In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass Diversität letztlich positiv zur Leistung des Unternehmens beiträgt. Während Diversität hinsichtlich Alter, geografischer Herkunft, Ausbildung und beruflichem Hintergrund in zufriedenstellendem Ausmaß im Management Team vorhanden ist, strebt die RBI eine weitere Erhöhung des Frauenanteils im Management an.

Konkret beschloss der Nominierungsausschuss für die RBI AG einen Zielwert von 30 Prozent Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und höherem Management (zweite und dritte Führungsebene) bis 2024. Per 31. Dezember 2020 war der dem Zielwert entsprechende Anteil 23 Prozent (2019: 22 Prozent). Die weiteren Anteile von Frauen in Führungspositionen (Positionen mit Mitarbeiterverantwortung) bis zur dritten Führungsebene waren wie folgt: Aufsichtsrat 28 Prozent (2019: 28 Prozent), Vorstand 0 Prozent (2019: 0 Prozent), zweite Führungsebene 19 Prozent (2019: 20 Prozent) und dritte Führungsebene 24 Prozent (2019: 24 Prozent), dies bei einer Gesamtquote von Mitarbeiterinnen von 46 Prozent (2019: 47 Prozent). Die RBI AG erfüllt damit die gesetzlich vorgegebene Frauenquote für den Aufsichtsrat.

Der Nominierungsausschuss beschloss für den RBI-Konzern insgesamt einen Zielanteil von 35 Prozent für Frauen in Aufsichtsrat, Vorstand und zweiter Führungsebene bis spätestens 2024. Die folgenden Zahlen beinhalten die RBI AG und 13 Netzwerkbanken in CEE sowie die Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H. und die Raiffeisen-Leasing G.m.b.H. sowie die Valida Holding AG, die Kathrein Privatbank Aktiengesellschaft und die Raiffeisen Centrobank AG. Per 31. Dezember 2020 betrug der dem Zielwert entsprechende Anteil 31 Prozent (2019: 30 Prozent). Im RBI-Konzern sind insgesamt 65 Prozent (2019: 66 Prozent) der Beschäftigten Frauen. Der Frauenanteil in Vorstandsfunktionen beträgt 14 Prozent (2019: 14 Prozent), in der zweiten Führungsebene 37 Prozent (2019: 35 Prozent). Der Frauenanteil in Aufsichtsräten liegt bei 24 Prozent (2019: 24 Prozent).

Die geringe Repräsentanz von Frauen in leitenden Stellungen hat vielfältige Ursachen, die im individuellen Umfeld, im gesellschaftlichen Umfeld, aber auch im Unternehmen begründet sind. Eine Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils kann daher nur vielfältige Maßnahmen umfassen und muss anerkennen, dass gewisse Ursachen mit organisatorischen Maßnahmen nicht behoben werden können. Basierend auf einer groß angelegten Unternehmensanalyse verabschiedete der Nominierungsausschuss in drei Bereichen Maßnahmenbündel, die sich der Thematik von unterschiedlichen Seiten nähern. Das erste Maßnahmenbündel setzt an der Arbeitskultur an und zielt auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch einer „geschlechtersensiblen“ Ausgestaltung der „New World of Work“ an. Im Zuge dessen wurde etwa im Jahr 2020 in der RBI AG erstmals das Audit „berufundfamilie“ durchgeführt und ein aktives Karenzmanagement forciert. Das Audit „berufundfamilie“ ist ein maßgeschneiderter Zertifizierungsprozess für Unternehmen, der von qualifizierten Beraterinnen und Beratern betreut wird, um dabei zu unterstützen, familienfreundliche Maßnahmen zu definieren, zu evaluieren und zu planen. Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das für Frauen und Männer gleichermaßen Karriereemöglichkeiten eröffnet.

Das zweite Maßnahmenbündel zielt auf die Arbeit mit weiblichen Talenten ab und will diese gezielt fördern. Bereits bei der Auswahl von Talenten kann es zu einer Wahrnehmungsverzerrung kommen. Zudem werden weibliche Talente im Laufe ihrer Karriere an manchen Stellen unterschiedlich behandelt, weil sie beispielsweise bestimmte Bedürfnisse äußern oder ihnen solche zugeschrieben werden.

Die Karriereverläufe von weiblichen und männlichen Talenten weisen insgesamt erkennbare Unterschiede im Zeitablauf auf. Zukünftig wird daher ein spezifischer Fokus auf die Auswahl und Entwicklung weiblicher Talente gelegt.

Das dritte Maßnahmenbündel bezieht sich auf die Auswahl des höheren Managements (erste und zweite Ebene unter dem Vorstand) und zielt dabei auf die Verbesserung und Transparenz der Auswahlprozesse ab. Um etwa Objektivität im Auswahlprozess zu gewährleisten und einer möglichen unbewussten Wahrnehmungsverzerrung vorzubeugen, werden Interviewprotokolle und Unterlagen für Interviews oder Hearings anonymisiert und von mehreren Personen evaluiert. Weiters muss beim Hearing zumindest eine Assessorin beteiligt sein. Aber auch die Suche der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein wesentlicher Prozessschritt im Auswahlverfahren. Insbesondere die Auswahl der geeigneten Führungskräftevermittlung und deren Rolle beim Auffinden qualifizierter Frauen wird hierbei im Fokus sein.

Mit diesem Maßnahmenpaket werden mittel- und langfristige Impulse gesetzt, die zu einer kulturellen Veränderung und damit einer nachhaltigen Verankerung von Geschlechterdiversität führen sollen.

Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen bzw. Services auf der Website angeboten und laufend aktualisiert: Geschäfts- und Zwischenberichte, Unternehmenspräsentationen, Telefonkonferenzen via Webcast, Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen, Kursinformationen und Daten zur Aktie, Informationen für Fremdkapitalgeber, der Nachhaltigkeitsbericht und aktuelle Nachhaltigkeitsnews, der Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine, Informationen über meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings), die Satzung der RBI AG, der Corporate Governance-Bericht, Einschätzungen von Analysten, ein Bestellservice für schriftliche Informationen sowie eine Anmeldemöglichkeit für die automatische Zusendung der Investor Relations News per E-Mail.

Analog zu den regulatorischen und gesetzlichen Richtlinien wurde in der RBI ein Hinweisgebersystem in Form einer sicheren, anonymen, digitalen Whistleblower-Plattform eingerichtet. Mitarbeiter haben dort gruppenweit die Möglichkeit, ihre Hinweise zu etwaigen Verstößen in ihrer Landessprache einzugeben. Alle Hinweise werden durch Compliance in der RBI untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung muss zurückgemeldet werden, bevor der Fall geschlossen werden kann.

Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI AG gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und von Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen, der in der Evaluierung durch Compliance unterstützt wird. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Diese und weitere Vorgaben und Verhaltensanweisungen sind in einer unternehmensinternen Richtlinie geregelt, die die von Gesetz und ÖCGK geforderten Verpflichtungen enthält. In dieser Richtlinie wurden ebenfalls die Leitlinien zur internen Governance der Europäischen Bankenaufsicht (EBA), die gemeinsamen Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen, der Leitfaden der Europäischen Zentralbank zur Eignung von Leitungs- und Aufsichtsorganen (EBA Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern einer Schlüsselfunktion) und die Unternehmensführungsgrundsätze für Banken des Baseler Ausschusses zur Bankenaufsicht berücksichtigt.

Die RBI hat seit mehreren Jahren interne Richtlinien, die im Detail die Geschäftsvorfälle zur Vermeidung von Interessenkonflikten regeln. Den Mitte 2019 in Österreich in Kraft getretenen Regelungen für Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (im Rahmen der Umsetzung der EU-Aktionärsrechterichtlinie) wird durch eine eigens erlassene interne Direktive Rechnung getragen.

Gesonderter konsolidierter nichtfinanzieller Bericht (§ 267a UGB) sowie Angaben für das Mutterunternehmen nach § 243b UGB

Die Gesellschaft erstellte für die RBI einen gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht nach § 267a UGB für das Geschäftsjahr 2020, der auch die Angaben nach § 243b UGB für das Mutterunternehmen enthält. Dieser Bericht wurde vom Aufsichtsrat nach § 96 Abs 1 AktG geprüft. Zudem hat der Vorstand die KPMG Austria GmbH (KPMG) mit der Prüfung des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts beauftragt, und diese wird den Aufsichtsrat in der Sitzung vom März 2021 darüber informieren. Über das Ergebnis seiner Prüfung wird der Aufsichtsrat in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht erstatten.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss der RBI wird gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, aufgestellt. Des Weiteren werden die Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB – sofern sie auf den Konzernabschluss anzuwenden sind – eingehalten. Der Konzernabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums nach IFRS.

Die Hauptversammlung vom 13. Juni 2019 wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2020 die KPMG. Die KPMG bestätigte gegenüber der RBI AG, dass ihr eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualitätsprüfungssystem vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe bestehen. Der Aufsichtsrat wird über das Ergebnis der Konzernabschlussprüfung durch den Abschlussprüfer in Form des gesetzlich vorgeschriebenen Berichts über die Prüfung des Konzernabschlusses sowie durch den Bericht des Prüfungsausschusses informiert. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer auf Grundlage der vorgelegten Dokumente und der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements gemäß ÖCGK zu beurteilen. Der daraus resultierende Bericht wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht. Dieser trägt dafür Sorge, dass der Bericht im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Der Vorstand



Dr. Johann Strobl



Mag. Andreas Gschwenter



Lic. Mgr. Łukasz Januszewski



Mag. Peter Lennkh



Dr. Hannes Mösenbacher



Dr. Andrii Stepanenko

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.